

zelle Bestimmungen in den orientalischen und abendländischen Bußordnungen ähnlich sind und die gemeinsame Grundlage in denselben alten Bußordnungen verrathen, so ergibt sich doch aus den bisher bekannten Pönitentialien des Orients und des Occidentis kein derartiger Zusammenhang, daß man gerade dieses oder jenes Pönitential des Orients als die unmittelbare Quelle oder als eine bloße lateinische Wiederholung eines griechischen Pönitentials erklären könnte. Es sind viele, wenngleich wohl bei Weitem noch nicht alle abendländischen Bußordnungen gut gesammelt, unter Benützung einer großen Zahl von Handschriften und mit Beigabe einer im Ganzen vortrefflichen literarhistorischen Einleitung, von dem protestantischen Canonisten Wasserschieben in dem Werke: Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851. Eine eingehende literarhistorische Uebersicht gab auch Bering im Archiv für Kirchenrecht XXX, 204 ff. 365 ff. Soweit im Folgenden ein abendländisches Pönitentialbuch ohne Druckangabe verzeichnet ist, steht dasselbe bei Wasserschieben a. a. O. Die Pönitentialbücher in dieser Sammlung haben ihre Benennung theils nach dem wahren oder angeblichen Namen ihrer Verfasser, theils nach ihrem ersten Herausgeber, theils nach den Gegenden, wo sie in Geltung waren, theils nach den handschriftlichen Codices, in denen sie uns erhalten, beziehungsweise den Orten, wo diese in Bibliotheken aufbewahrt sind.

In Irland stellte schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts (um 456) der hl. Patricius Bußcanones zusammen (Bruno, Canones Apostolorum et conciliorum II, 301 sq. 305 sq.). Seit der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts finden sich bei den Briten Pönitentialbücher; so eines von dem heiligen Erzbischof David von Minervia (gest. 544), mehrere von Synoden aufgestellte und eines von dem Mönche Silvas (gest. 583). Gleichzeitig damit kommen wieder in Irland Pönitentialbücher vor, insbesondere ein solches von Finiaus oder Binniaus, dem Vorsteher der Schule zu Ananiraid (gest. 552); bald darauf wurden im fränkischen Reiche von den dorthin gekommenen Missionaren Columban aus Irland (gest. 615), der vorzüglich den oben erwähnten Binniaus benutzte, und von Cummean oder Cumini (gest. 661), einem Abte aus Irland oder Schottland, solche Bücher zusammengestellt. Columban hat auch eine Regula Coenobialis, d. h. Klosterregel, verfaßt, aus der viele Canones, wiewohl sie nur für Regularen berechnet waren, dennoch in späteren Bußordnungen, ja in der des Columban selbst, Platz gefunden haben. Wasserschieben (163. 460 ff.) verlegt das Pönitential Cummeani erst in das achte Jahrhundert, weil das sogleich näher zu betrachtende Pönitential Theodori darin benutzt sei; aber die Ähnlichkeit beider läßt sich auch daraus erklären, daß Cummean aus Irland oder Schottland, also einer dem Wirkungsbereiche Theodors und den von diesem schon vorgefundnen

Anschauungen näher liegenden Gegend kam und wohl sein Pönitential schon fertig mitbrachte. Wasserschieben ist obendrein selbst nicht ganz sicher, ob der von ihm gegebene Text des Beichtbuches Cummeans wirklich der ächte Text desselben sei. Im siebenten und achten Jahrhundert erschien im fränkischen Reiche eine Reihe weiterer Beichtbücher auf Grundlage der von Columban und Cummean verfaßten unter Hinzunahme der Bestimmungen fränkischer Concilien. Ein dem achten Jahrhunderte angehörendes Pönitential Romense, das besonders in der Behandlung der Vergehen gegen die Ehe bemerkenswerth ist, findet sich vollständig abgedruckt bei Kay, Grundriß des canonischen Strafrechtes, Berlin und Leipzig 1881. Auch aus Spanien ist ein Pönitential des achten Jahrhunderts bekannt, das auf Cummean und fränkischen Concilien beruht. (Vgl. Kunstmann in den Münch. Gel. Anzeigen 1852, Nr. 74 f., S. 599 ff., und in der Münchener Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft III, 1855, 80.)

In Britannien, wo die heidnischen Angelsachsen, als sie das Land eroberten, die kirchliche Disciplin fast ganz zerstört, dann aber selbst das Evangelium angenommen hatten, machte sich der gelehrte, im J. 668 vom Papste Vitalian nach England gesandte griechische Mönch Theodor, der im J. 690 als Erzbischof von Canterbury starb, um die Wiederbelebung der kirchlichen Disciplin besonders verdient. Aus seinen Aussprüchen über das Bußwesen und andere Theile der kirchlichen Disciplin, wie er sie bei Synoden und Visitationen gethan hatte, wurden verschiedlich Pönitentialbücher zusammengestellt. Es gibt fünf verschiedene Ausarbeitungen, worunter ein etwas besser geordnetes und wohl noch bei Theodors Lebzeiten erschienenenes, vielleicht auch, wie es scheint, von ihm selbst redigirtes Pönitential Theodori eine Hauptquelle für die späteren Bußordnungen im achten und neunten Jahrhundert auch im fränkischen Reiche, wie überhaupt in der ganzen abendländischen Kirche bildete. Wasserschieben (13 ff. 145 ff.) und Hildenbrand (Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher, Würzburg 1851) suchten glaubwürdig zu machen, nicht Theodor selbst, sondern überhaupt nur erst Andere hätten später aus des Letzteren Aussprüchen Pönitentialien zusammengestellt. Kunstmann (Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen, Mainz 1844, in den Münchener Gelehrten Anzeigen 1852, Nr. 72—75, und in der Kritischen Ueberschau, III, München 1855, 79 ff.) vertrat dagegen zwar die Meinung, Theodor selbst habe ein Pönitential verfaßt, aber er sah als solches ein erst im neunten Jahrhundert mit vielen späteren Zuthaten vermehrtes Theodorisches oder richtiger Pseudo-Theodorisches Pönitential an (vgl. darüber Bering a. a. O. 213). Das Pönitential Theodors und die aus seinen Aussprüchen zusammengestellten Pönitentialien bilden eine Hauptquelle für die Bußordnungen im achten